II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Änderung des Beschlusses 86/47/EWG zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(87/342/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 86/47/EWG (1), verlängert durch den Beschluß 86/645/EWG (2), ist die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgesetzte Übergangszeit festgelegt worden.

Dabei wurde der für die Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) geltenden Regelung Rechnung getragen.

Die für die AKP-Staaten geltende Regelung ist nach Abschluß der Verhandlungen über das Protokoll im Sinne der Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals geändert worden.

Die für die ÜLG geltende Regelung ist daher anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang zu dem Beschluß 86/47/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	frei

(1) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 66.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	50 %
	B. Zigarren und Zigarillos	55 %
	C. Rauchtabak	46,8 %
	D. Kautabak und Schnupftabak	6 %
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	10,4 %
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:	frei
	ex B. andere:	
	— Okumé	
	— Makoré	
	— andere	
ex 44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet:	frei
	— tropisches Laubholz	
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:	frei
	ex C. anderes:	
	— Limba	
	— Sipo	
	— anderes	
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:	frei
	ex B. andere:	
	— tropisches Laubholz	

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Waren wendet das Königreich Spanien vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in den ÜLG nach Spanien wird jedoch mit sofortiger Wirkung Zollfreiheit gewährt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: C. Ananaspflänzlinge
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: F. Kaschu-Nüsse
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet: a) nicht entkoffeiniert
09.02	Tee: B. andere
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta": A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: I. Pfeffer der Gattung „Piper"
09.05	Vanille
09.06	Zimt und Zimtblüten: A. gemahlen B. andere
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. andere: a) Muskatnüsse b) andere B. gemahlen oder sonst zerkleinert: I. Muskatnüsse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze: D. Ingwer
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert: A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) D. andere: — Chinarinde
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet“

3. In Artikel 6 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Für die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (2), fallen, werden die Zollsätze in acht Stufen von jeweils 12,5 v. H. zu Beginn jedes der acht Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften an die Präferenzzollsätze angeglichen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.“

4. In Artikel 12 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse die Zölle ausgehend von den Zollsätzen, die sie am 1. Januar 1985 gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandt hat.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen: A. Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. Spirituosen: I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt: a) von 2 Liter oder weniger b) von mehr als 2 Liter
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: ex B. andere als tropisches Laubholz“

5. In Artikel 18 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(1a) Bei den in Anhang XIIIa aufgeführten Waren wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Repubblik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

(1b) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in den ÜLG nach Portugal wird mit sofortiger Wirkung Zollfreiheit gewährt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: E. Kokosnüsse F. Kaschu-Nüsse H. andere
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen
09.05	Vanille
09.06	Zimt und Zimtblüten: A. gemahlen B. andere
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. andere: a) Muskatnuß ex b) andere — Muskatblüte B. gemahlen oder sonst zerkleinert: I. Muskatnüsse
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze: D. Ingwer
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall“

6. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Die Portugiesische Republik wendet für die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Waren mit sofortiger Wirkung die Regelung an, die sich aus dem Beschluß in bezug auf die nichttariflichen Vorteile und insbesondere die Verringerung der Abschöpfungen ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 schiebt die Portugiesische Republik die Anwendung der obengenannten Regelung für die in Artikel 18 Absatz 3 genannten Waren bis zum Beginn der zweiten Stufe im Sinne des Artikels 260 der Beitrittsakte auf."

7. Der folgende Anhang wird eingefügt:

„*ANHANG XIIIa*

Liste nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: A. Speisezwiebeln ex B. andere: — Kartoffeln
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: A. zur Aussaat: I. Erbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten) B. andere: ex I. Erbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten) II. Linsen ex III. andere: Ackerbohnen
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes: B. andere
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven; Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: ex E. getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex A. Erdbeeren
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta": A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta": b) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden c) andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert: ex D. andere: — andere Hölzer, Wurzeln und Rinden (als Chinarinde)
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: A. von 20 kg oder mehr
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: I. von mehr als 1 kg
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall; von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben: A. Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: B. von Hülsenfrüchten
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. andere
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle: ex A. „flue-cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured" Maryland und „fire-cured" Tabak: — Tabak, feuergetrocknet (fire-cured), ausgenommen Kentucky ex B. andere: Tabak, hell, luftgetrocknet (light air-cured): — nicht entrippt — teilweise oder ganz entrippt Tabak, dunkel, luftgetrocknet (dark air-cured): — nicht entrippt — teilweise oder ganz entrippt Tabak, heißluftgetrocknet (flue-cured): — nicht entrippt — teilweise oder ganz entrippt anderer Tabak: — nicht entrippt — teilweise oder ganz entrippt Tabakabfälle

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er wird am 1. Juli 1987 wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. DE CROO